

keit an das Alte, Gewohnte, noch der Eigenwille, noch das Nichterkennenwollen der durch Ablösung bedingten allgemeinen Vortheile, berücksichtigt werden dürfen.

Eine vermittelnde Behörde aus drey Personen bestehend, von denen die eine der Bezirkslandrath, die andere der Frohnbesitzigte, die dritte der Frohnpflichtige erwählt, dürfte sich zu Ermittlung der Entschädigungs-Summe am füglichsten eignen.

Würde dieser Behörde zur Obliegenheit gemacht in dem Falle, wenn die Ablösungs-Summe mit Geld weder abgetragen werden kann noch soll, auch auf Abtretung von Ländereien des Frohnpflichtigen einzugehen, so würde die Erreichung des beabsichtigten Vortheils in manchen Fällen dadurch noch mehr möglich seyn.

Im Fall einer der Betheiligten durch den Auspruch der vermittelnden Behörde sich benachtheiligt fühlen sollte, und dieses nachzuweisen vermag, so wäre ihm das Recht der Reclamation nicht zu verlagern und es würde darüber Entscheidung der Justiz-Behörde erfolgen.

Sollte die ermittelnde Behörde Einigung zu erstreben nicht vermögen, so möchte dieses für einen Fall, wo Ablösbarkeit ohne Nachtheile nicht möglich wäre, anzusehen, und auf Realisirung derselben weiter nicht zu bestehen seyn.

Endlich dürften die Lehnverhältnisse in keinem Falle hindernd entgegen zu stellen seyn.

Wenn nun **V. K. S.** geruhen wollten, durch Großherzogl. Landesregierung einen Gesetzentwurf über die rechtlichen Formen, unter denen die Ablösung **ober vielmehr** die dahin abzielenden Verhandlungen erfolgen solle, mit Berücksichtigung der Vorschläge Großherzogl. Kammer und obiger Grundlinien, in sofern sie zu Erreichung des Zwecks dienlich sind, bearbeiten, und fol-

chen dem getreuen Landtage, wo möglich noch während seiner dermaligen Versammlung zu seiner Erklärung mittheilen zu lassen, so würde der Wunsch desselben Frohnablösungen bewirkt zu sehen, dadurch nur noch schneller zur Wirklichkeit werden.

Der getreue Landtag des Großherzogthums.

## Beilage RR.

### Höchstes Decret

vom 1sten Februar 1821.

die Versorgung Geisteskranker Personen betr.

Durch ein Decret vom 14ten November 1818. wurden dem getreuen Landtage Grundzüge zu einem Gesetze mitgetheilt, welches die Bestimmung der Irrenanstalt zu Jena erweitern und zugleich mehrere Fragen über die Aufnahme und Verpflegung der Irren in dieser Anstalt entscheiden sollte.

Der getreue Landtag erklärte sich unterm 21sten December desselben Jahres im Ganzen beifällig, wünschte jedoch

- 1) daß die Einlieferung eines Irren aus der Mitte seiner Gemeinde und seiner Familie in der Regel nicht erzwungen,
- 2) daß die Unterhaltung eines solchen Unglücklichen zuerst den Unverwandten derselben (soweit diese, dem bestehenden Rechte nach, zu der Alimentation verbunden) dann den Gemeinden und endlich — in subsidium — den Landescaffen ange-  
muthet,
- 3) daß ein Streit über diese Verbindlichkeit zwischen Privat-Personen, z. B. zwischen mehreren Verwandten nicht als Polizy-Sache, sondern als Justiz-Sache behandelt und deshalb — vorbehaltlich provisorischer Verfügungen durch die Polizy-Behörden — den Justiz-Behörden zur Entscheidung überlassen werden möchte.

Mit Berücksichtigung dieser Wünsche ist, wie schon ein höchstes Decret vom 5ten Januar 1819. zugesichert hatte, der hier beyliegende Gesetzesentwurf bearbeitet worden, und es soll derselbe, da es ohne einen nachtheiligen Aufenthalt in der Sache geschehen kann, dem getreuen Landtage zur Vergleichung mit seiner Erklärungsschrift v. 21sten December 1818. und zur weitern Erklärung hierüber vorgelegt werden.

Zu bemerken ist dabei, daß eine nähere, für das ganze Großherzogthum gültige Bestimmung, welche Verwandre zur Alimentation pflichtig seyn? — allerdings zu wünschen gewesen wäre, da diese Frage in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums, nach dem jezt bestehenden Rechte, ganz verschieden zu beantworten ist.

Aber es schien durchaus nicht rathlich, diese Bestimmung in einem so speciellen Gesetze, nur beyläufig, zu geben, vielmehr ist dieselbe einem allgemeinen Gesetze und so mehr vorbehalten worden, als, wie auch das Ober-Appellations-Gericht in einem von ihm erforderten, hier angebotenen Gutachten angedeutet hat, an solche noch die Entscheidung mehrerer anderen Rechtsfragen, die Ausdehnung, oder Aufhebung bestehender Gesetze, sich nothwendig reihen wird ic.

Das Staats-Ministerium.

#### Beilage SS.

### Untertänigste Erklärungsschrift

vom 9ten Febr. 1821.

die Versorgung Greisestranker Personen betr.

I. K. H. dankt der getreue Landtag ehrerbietig für die durch das höchste Decret vom 1sten Februar d. J. geschehene Erfüllung seiner in der untertänigsten Erklärungsschrift vom 21sten December 1818.

ausgesprochenen Wünsche wegen eines Gesetzes die Aufnahme und Unterhaltung der Irren betreffend.

Er findet durch den mitgetheilten Entwurf desselben alles beachtet, was in seinen Anträgen lag, und indem er daher keinen Anstand nimmt, seine Zustimmung in Erlassung des Patents hiermit verfassungsmäßig zu erteilen, erlaubt er sich die einzige Bemerkung zu §. III., daß für Verstandesschwache, blödsinnige, und solche Personen, welche an einem bloß organischen Fehler leiden, auf die zeitliche Weise gesorgt bleiben und der Schluß des Paragraphen dahin abgeändert werden möge.

ic. ic.

Der getreue Landtag ic.

#### Beilage TT.

### Höchstes Decret

vom 24ten Febr. 1821.

die Grundsteuer der Herrschaft Blankenhayn betreffend.

Die Stadt und die übrigen Ortschaften der Herrschaft Blankenhayn haben darzustellen gesucht, daß sie, ungeachtet der jezt dem ganzen Großherzogthume bevorstehenden Steuer-Veränderung, entweder bey der ihren Besitzungen ausliegenden sehr geringen Grundsteuer zu belassen, oder wegen jeder Erhöhung oder Vermehrung derselben, zu entschädigen seyen. Dies hat den hier angebotenen Akten und weiter dem ebenfalls angebotenen, gründlichen Berichte des Landtschafts-Collegiums die Veranlassung gegeben. Jene Akten und dieser Bericht sollen dem getreuen Landtage mitgetheilt werden, damit derselbe, in seinen Berathungen über die künftige Steuerverfassung des Großherzogthums, die geeignete Rücksicht darauf nehmen möge. ic.

Das Staats-Ministerium.